



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Linz, am 17.12.2015

GZ: BMASK-90480/0007-III/3/2015

Stellungnahme
Entwurf eines Verbraucherzahlungskontogesetzes – VZKG
170/ME XXV. GP

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrte Frau Dr.ⁱⁿ Reiffenstein!

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH als Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen gibt zum vorliegenden Entwurf eines Verbraucherzahlungskontogesetzes, insbesondere § 8 Abs 3 des 2. Hauptstücks und zum 4. Hauptstück – Zugang zu Zahlungskonten - folgende

STELLUNGNAHME

ab:

☐☐☐ Einleitung

Schuldenberatungen sind täglich mit Menschen konfrontiert, die unverhältnismäßig lang bzw. weit überzogene Konten haben, außerdem mit Menschen, die über kein Konto verfügen oder ihr Konto nicht nützen können. Die Sicherstellung des Zugangs zu einem „Basiskonto“ ist neben anderen Notwendigkeiten eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Schuldenregulierung.

Zu folgenden Paragraphen des vorliegenden Begutachtungsentwurfs wird Stellung genommen. Der verwendete Begriff „Basiskonto“ meint den im Entwurf verwendeten Ausdruck „Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen“.

ASB Schuldnerberatungen GmbH

UID: ATU 56591744
FN 230327t LG Linz
www.schuldenberatung.at



Zentrale

4020 Linz, Bockgasse 2 b
Tel.: +43-(0)732-65 65 99
Fax: +43-(0)732-65 36 30
E-Mail: asb@asb-gmbh.at

Büro Wien

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 83
Tel.: +43-(0)1-96 10 213
Fax: +43-(0)1-96 10 213-44
E-Mail: asbwien@asb-gmbh.at

☀ 2. Hauptstück

☀ § 8 Entgeltaufstellung

Gem. § 8 Abs 3 hat der Zahlungsdienstleister „im Fall einer Überschreitung, die seit mehr als drei Monaten durchgehend das eineinhalbfache der durchschnittlichen monatlichen Eingänge auf dem Zahlungskonto während dieses Zeitraums übersteigt, der Entgeltaufstellung

1. die Standardinformationen gemäß § 5 VKrG zu mindestens einem Ratenkreditvertrag, mit dem der Finanzbedarf des Verbrauchers allenfalls kostengünstiger als mit der bestehenden Überschreitung gedeckt werden könnte;

2. ein Angebot zu einer die individuellen Bedürfnisse und Umstände des Verbrauchers berücksichtigende Beratung über diesen Ratenkreditvertrag und über allfällige sonstige Kreditprodukte, die beim Zahlungsdienstleister für eine kostengünstigere Deckung des Finanzbedarfs des Verbrauchers verfügbar sind“

anzufügen.

Schuldenberatungen halten fest, dass das Ziel Überschuldung von VerbraucherInnen vorzubeugen (siehe die Erläuterungen zu § 8 Abs 3) nicht durch bloße Information und dem Angebot zu einer Beratung sichergestellt werden kann, sondern lediglich durch die **Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters** zur Beratung.

Wenn sich in dem verpflichtenden Beratungsgespräch die **mangelnde Kreditwürdigkeit** von VerbraucherInnen herausstellt, müssten Zahlungsdienstleister in einem weiteren Schritt gesetzlich dazu verpflichtet werden, auf das **Beratungsangebot staatlich anerkannter Schuldenberatungen** hinzuweisen.

☀ 4. Hauptstück

☀ § 22 Nichtdiskriminierung

Schuldenberatungen halten des Diskriminierungsverbot des § 22 VZKG und die Feststellung in den Erläuterungen zu § 22 Abs 1 VZKG, wonach VerbraucherInnen der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen unter anderem wegen ihrer finanziellen Situation, ihres Beschäftigungsstatus, der Höhe ihres Einkommens, ihres bereits in Anspruch genommenen Darlehens oder einer Privatinsolvenz nicht verwehrt werden darf, für wesentlich.

☀ § 23 Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen

§ 23 Abs 1 und 2 sehen vor, dass VerbraucherInnen mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union unabhängig von ihrem Wohnort nicht diskriminiert werden dürfen. Das Recht auf ein „Basiskonto“ soll auch VerbraucherInnen ohne festen Wohnsitz, Asylwerbern und Verbrauchern ohne Aufenthaltsrecht, der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar ist, zustehen. Weiters VerbraucherInnen, wenn sie ohne Beschäftigung, ohne Einkommen, überschuldet oder von einem Privatkonkurs betroffen sind (die Erläuterungen zu § 23 Abs 1 und 2 übernehmen Erwägungsgründe 35 und 36 der Richtlinie 2014/92/EU).

Schuldenberatungen begrüßen die gesetzlichen Bestimmungen, wonach unter anderem auch **Personen ohne festen Wohnsitz** und **Personen in Ver- und Überschuldungssituation** das Recht auf ein „Basiskonto“ haben.

KlientInnen der Schuldenberatungen sind wesentliche Zielgruppe des „Basiskontos“. Für sie gibt es nur diese gesetzlich normierte Möglichkeit ein „Basiskonto“ zu erhalten. Diese Personengruppe darf daher nur im Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des BWG (§§ 40 und 41 BWG über die Verhinderung der Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung), nicht jedoch aus anderen Gründen abgelehnt werden.

Schuldenberatungen sehen den in § 23 Abs 4 normierten **Abschlusszwang** für Kreditinstitute mit einem entsprechenden Konzessionsumfang und den damit verbundenen **Rechtsanspruch** für VerbraucherInnen auf Eröffnung eines „Basiskontos“ als zentrales Element an.

Schuldenberatungen befürworten grundsätzlich, dass sachlich gerechtfertigte Ausnahmen bezüglich der Bereitstellung von „Basiskonten“ gemacht werden. Das darf nicht dazu führen, dass der große Teil der Verpflichteten verkleinert wird (zB. Zweite Sparkasse, reine Investmentbanken, etc.).

∴ § 24 Ablehnungsgründe

§ 24 Abs 1 Z1 sieht vor, dass das Kreditinstitut den Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ablehnen kann, wenn „der Verbraucher **bereits Inhaber** eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ist und er die in § 25 Abs 1 genannten Dienste nutzen kann, es sei denn, der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde“.

Die Erläuterungen führen aus, dass ein Konto nicht genutzt werden kann, wenn das Konto wegen Pfändungen eines Gläubigers oder aufgrund kontokorrentmäßiger Verrechnung oder Aufrechnung durch das kontoführende Kreditinstitut blockiert ist und es deshalb vom Verbraucher nicht für Zahlungsvorgänge genutzt werden kann.

Aus Sicht der Schuldenberatungen sind darunter auch jene Fälle zu subsumieren, in denen (überzogene) Konten aufgrund **Zahlungsunfähigkeit und/oder Insolvenzeröffnung** nicht mehr genutzt werden können. Schuldenberatungen ersuchen um Aufnahme dieser Fälle in die Erläuterungen.

Unseres Erachtens muss bereits die **(schriftliche) Erklärung** der betreffenden Personen, kein Konto zu haben oder über kein Konto verfügen zu können, für die Vergabe des „Basiskontos“ ausreichen.

Um eine irreführende Interpretation zu vermeiden, ist die Ausnahme vom Ablehnungsgrund im letzten Halbsatz „ es sei denn, der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde“, textlich von diesem zu trennen. Als **eindeutige Formulierung** könnte festgehalten werden, dass „VerbraucherInnen nicht abgelehnt werden dürfen, wenn sie von der **Kündigung** des Kontos benachrichtigt wurden“.

Die Erläuterungen zu § 24 Abs 1 Z1 sprechen auch davon, dass ein Verbraucher einen Anspruch auf ein „Basiskonto“ erwirbt, sobald er ein reguläres Zahlungskonto gekündigt hat und eine Bestätigung des alten Zahlungsdienstleisters vorlegen kann, dass das bestehende Konto geschlossen wird (2nd meeting of the GEGRFS – PAD subgroup, p.6).

Demnach wäre textlich auch noch klarzustellen, dass „VerbraucherInnen nicht abgelehnt werden dürfen, wenn sie ihr **Konto selbst gekündigt** haben“. Diese Ausnahme würde auch jene Fälle umfassen, in denen die Geschäftsbeziehung von KlientInnen der Schuldenberatungen zur Bank beispielsweise aufgrund eines Schuldenregulierungsverfahrens so belastet ist, sodass eine Kündigung des Kontos unausweichlich ist.

Zusammengefasst würden wir folgenden Formulierungsvorschlag für den letzten Halbsatz vorschlagen: Verbraucher dürfen nicht abgelehnt werden, wenn sie von der Kündigung des Kontos benachrichtigt wurden oder wenn sie ihr Konto selbst gekündigt haben“.

§ 24 Abs 1 Z2 sieht vor, dass ein Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen abgelehnt werden kann, wenn „der Verbraucher eine gerichtlich strafbare Handlung zum Nachteil des Kreditinstitutes oder eines seiner Mitarbeiter begangen hat“.

Aus Sicht der Schuldenberatungen dürfen strafrechtliche Urteile, auch wenn ihnen Vermögensdelikte gegenüber Banken zugrunde liegen, nicht zu einer Ablehnung führen. Auch Personen, die sich eine gerichtlich strafbare Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts zuschulden kommen lassen, sind unseres Erachtens nicht generell auszuschließen, ihnen gegenüber scheint die Anwendung des – bereits bestehenden – „Hausverbots“ ausreichend. Diese Personen haben die Option, Konten über Internet oder andere Banken zu eröffnen. Sie selbst davon auszunehmen wäre überschießend. Aus Sicht der

Schuldenberatungen dürften zudem weder getilgte noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegende Straftaten zu einer Ablehnung des Kontoantrags führen.

§ 24 Abs 1 Z 3 sieht vor, dass der Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen abgelehnt werden kann, wenn „das Kreditinstitut gegenüber dem Verbraucher eine gerichtlich festgestellte offene Forderung hat und es in der Gemeinde, in welche der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, oder in einer angrenzenden Gemeinde zumindest eine Filiale eines anderen Kreditinstituts gibt, dem kein Ablehnungsgrund zusteht.“

Die Richtlinie sieht in Artikel 16 Abs 4 als Grund für die Ablehnung vor, wenn die Eröffnung eines Kontos zu einer Verletzung der Bestimmung über die Verhinderung der Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung führen würde. Artikel 16 Abs 6 normiert, dass Mitgliedstaaten weitere eng **begrenzte oder konkrete Ablehnungsgründe** festlegen können, wenn diese darauf abzielen, den Missbrauch des Rechts auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu verhindern.

Das Vorliegen einer gerichtlich festgestellten offenen Forderung, wie sie bei den meisten der KlientInnen Schuldenberatungen vorkommt, erfüllt den Ablehnungsgrund der Richtlinie nicht, insbesondere auch nicht, weil kein Missbrauch vorliegt. Schuldenberatungen ersuchen auch um Klarstellung, dass Basiskonten nicht über Aufrechnung von offenen Forderungen mit Guthaben auf diesen Konten antastbar sind. Dafür hätten bankeninterne Vermerke zu sorgen.

Schuldenberatungen sprechen sich strikt gegen den Ablehnungsgrund der gerichtlich festgestellten offenen Forderungen aus. Er ist **in der Richtlinie nicht vorgesehen und erschwert den Zugang zu Basiskonten für KlientInnen der Schuldenberatungen**. Das Gesetz über den Zugang brächte keine Verbesserung zum Status Quo.

Dieser Ablehnungsgrund würde den Großteil des Klientels vom Zugang zu einem „Basiskonto“ ausschließen, weil zumeist Schulden bei den Banken bestehen. Der **Ablehnungsgrund tangiert damit das Thema „Privatinsolvenz“**. Der Erwägungsgrund 35 der Richtlinie sieht jedoch vor, dass der Zugang zu einem Zahlungskonto „unabhängig von der finanziellen Situation des Verbrauchers, wie Beschäftigungsstatus, Höhe des Einkommens, in Anspruch genommene Darlehen oder Privatinsolvenz, den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen sicherzustellen“ ist. Er ist aus diesem Grund abzulehnen.

Viele KlientInnen haben **Schulden bei mehreren Banken**, was in Regionen, in denen nur wenige Banken den Markt beherrschen, dazu führen würde, dass KlientInnen keine Möglichkeit hätten zu einer anderen Bank auszuweichen. KlientInnen müssten in entfernte Orte ausweichen bzw. müssten sich in aufwändige Schlichtungsprozesse begeben. Dies ist nicht Intention der Richtlinie. Der Erwägungsgrund 38 der Richtlinie schreibt vor, dass sichergestellt werden soll, dass VerbraucherInnen Konten in den Räumlichkeiten eines Kreditinstituts eröffnen können, das sich in unmittelbarer Reichweite ihres Wohnortes befindet. Das „Basiskonto“ ist eine Dienstleistung, die unabhängig vom Vorliegen gerichtlich festgestellter Forderungen unkompliziert zur Verfügung gestellt werden muss.

Weiter haben Kreditinstitute ihre **Verantwortung bei der Kreditvergabe** wahrzunehmen. In der Praxis der Schuldenberatungen kommen (hohe) Kreditverbindlichkeiten bei Banken vor, die auf unverantwortliche Kreditvergabe und unzureichende Kreditwürdigkeitsprüfung zurückzuführen sind. Hier läge das Verwerflichkeitsmoment weniger bei den VerbraucherInnen als vielmehr bei der Bank. Und es liegen Fälle vor, in denen Zahlungsrückstände und damit gerichtliche Geltendmachung durch **höhere Gewalt** (Schicksalsschläge, etc.) verursacht werden. Auch in diesen Fällen kann VerbraucherInnen kein missbräuchliches Verhalten angelastet werden und ist den Betroffenen zwingend ein „Basiskonto“ zur Verfügung zu stellen. Eine Differenzierung zwischen den Ursachen für eine gerichtlich festgestellte Forderung wird in den meisten Fällen nicht möglich sein.

Aus den genannten Gründen ist der gegenständliche Passus abzulehnen.

⚡ § 26 Entgelte

§ 26 Abs 1 Z 1 sieht eine Entgeltobergrenze von EUR 80 vor. § 26 Abs 2 bestimmt, über Verordnung „Gruppen von Verbrauchern festzulegen, die wegen ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Situation besonders schutzwürdig sind“ und in den Genuss einer besonderen Entgeltobergrenze von EUR 40 kommen.

Artikel 18 Abs 1 der Richtlinie normiert, dass „die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Kreditinstitute die Dienste unentgeltlich oder gegen ein angemessenes Entgelt anbieten“.

Schuldenberatungen fordern einen einheitlichen niedrigeren Tarif. Dieser angemessene Tarif muss deutlich mehr als EUR 10 unter den durchschnittlichen jährlichen Kosten für ein Gehaltskonto in der Höhe von EUR 90 (siehe die Erläuterungen zu § 26 Abs 1 Z1) liegen.

Bei sozialen Erwägungen sollte auch die unentgeltliche Variante wählbar sein.

⚡ § 27 Rahmenverträge und Kündigung

§ 27 sieht Gründe für die einseitige Kündigung des „Basiskontos“ durch das Kreditinstitut vor. Der Katalog der Kündigungsgründe ist aus Sicht der Schuldenberatungen sehr großzügig formuliert. Eine restriktivere Ausgestaltung wäre besser. Jedenfalls ist der Kündigungsgrund der Z6 – Kündigung wegen „einer gerichtlich strafbaren Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter“ mit dem gleichen Argument wie der Ablehnungsgrund des § 24 Abs 1 Z 2 abzulehnen oder zumindest eindeutig auf „nach Kontoeröffnung begangene gerichtlich strafbare Handlungen“ einzuschränken.

Mag.^a Maria Kemmetmüller ppa